

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW



Frau Präsidentin
des Landtages NRW
Carina Gödecke, MdL
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/105

Alle Abg

Ansprechpartner:
Ref.'in Dr. Dörte Diemert (StNRW)
HRef. Andreas Wohland (StGB NRW)
Ref. Dr. von Kraack (LKT NRW)

Tel.-Durchwahl: 0221 – 3771-239
Fax-Durchwahl: 0221 – 3771-209
E-Mail:
doerte.diemert@staedtetag.de

Aktenzeichen: 20.10.22 N (ST)
20.21.01 (LKT)

Datum: 25.09.2012

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: "Haushaltsgesetz 2012"

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/300 –

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 und den übermittelten Fragen Stellung nehmen zu können. Hiervon möchten wir – vorbehaltlich unserer weiteren Gremienbeschlüsse – gerne wie folgt Gebrauch machen, wobei wir uns auf die unmittelbar kommunalrelevanten Aspekte des Fragenkatalogs und der Einzelpläne des Haushaltsplanentwurfs konzentrieren:

I. Schule und Weiterbildung (Einzelplan 05)

1. Fehlender konnexitätsbedingter Belastungsausgleich für die Inklusion im Schulbereich

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen den durch die UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) herbeigeführten Paradigmenwechsel hin zu einer inklusiven Schule ausdrücklich. Sie sind allerdings auch im Interesse der behinderten Menschen daran interessiert, dass der erforderliche Paradigmenwechsel auch gelingen kann.

Auch die UN-BRK verlangt eine Einhaltung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten im Bereich der Schulgesetzgebung. Dies bedeutet, dass das Land Nordrhein-Westfalen, das nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes für die Schulgesetzgebung zuständig ist, auch für die Umsetzung des für die Schule maßgeblichen Art. 24 UN-BRK zuständig ist.

Obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bereits seit dem 26.03.2009 für Deutschland verbindlich ist, hat das Land NRW die ihm aufgrund des Gebots der Bundestreue obliegende Verpflichtung zur Umsetzung des Art. 24 UN-BRK im Schulbereich nicht erfüllt. Stattdessen wurde seitens der Landesregierung bereits Ende 2010 in einer untergesetzlichen Regelung (Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke durch Rderl. des MSW v. 15.12.2010, ABl. NRW 01/11, S. 43) eine „Beweislastumkehr“ dergestalt vorgenommen, dass die Ablehnung des Elternwunsches auf eine Beschulung in der allgemeinen Schule besonders begründungsbedürftig wurde. Ferner wurde die Schulaufsicht seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu einer besonders inklusionsfördernden Praxis aufgefordert. Dadurch bedingt stehen bereits in den letzten Jahren immer mehr behinderte Kinder vor den Türen der allgemeinen Schule. Entsprechende Erwartungshaltungen sind bei den Eltern auch geweckt worden und werden von diesen auch eingefordert. Hiermit haben sich die kommunalen Schulträger bereits in den letzten Jahren, so auch im Haushaltsjahr 2012 zu befassen, ohne dass ihnen seitens des Landes Unterstützung gewährt wurde.

Nachdem mehrere entsprechende Ankündigungen, bis Ende des Jahres 2011 einen Referentenentwurf vorzulegen, nicht eingehalten wurden, liegt den kommunalen Spitzenverbänden nun seit dem 20.09.2012 der Referentenentwurf eines „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ vor. Zusammen mit diesem Entwurf wurde ein fünfseitiges Dokument „Auswirkungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände“ übermittelt. Hierin versucht die Landesregierung bzw. das federführende Schulministerium einen konnexitätsrechtlichen Ausgleichsanspruch in eklatanter Verkennung der rechtlichen Lage „wegzuargumentieren“. Obwohl bereits Gutachten namhafter Rechtswissenschaftler eindeutig bestätigt haben, dass den Kommunen einen Anspruch auf Ausgleich der zu erwartenden Mehrkosten in den Bereichen Schülerfahrkosten, Beschaffung geeigneter Lehr- und Lernmittel, Bereitstellung medizinisch-therapeutischen Personals, Schulbegleiter oder „Inklusionshelfer“ und für die Schaffung inklusionsgeeigneter Schulgebäude zu stehen, negiert das Land den Konnexitätsfall bereits dem Grunde nach.

Sofern es insoweit nicht im vorparlamentarischen bzw. parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zu einer grundlegenden Neupositionierung des Landes kommt, werden die durch die Gemeindeordnung zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichteten Kommunen dazu gezwungen sein, ihre Ansprüche im Wege der Kommunalverfassungsbeschwerde durchzusetzen. Die Kommunen haben, genau wie die Landesregierung, die hier – ausweislich des Koalitionsvertrages und der Regierungserklärung der Ministerpräsidentin – einen Schwerpunkt ihrer Politik in der 16. Legislaturperiode setzen will, ein großes Interesse an einer gelingenden, qualitativ hochwertigen Inklusion im Schulbereich. Es wäre aus Sicht der Kommunen äußerst bedauerlich, wenn die Inklusion aufgrund fehlender finanzieller Ausstattung scheitern und dieses wichtige Thema über Jahre Gegenstand harter politischer und juristischer Auseinandersetzungen werden würde.

Wir fordern daher die Landesregierung und den Landes(haushalts)gesetzgeber auf, auf die Kommunen zuzugehen, einen Konnexitätsanspruch dem Grunde nach zu bejahen und zügig in Verhandlungen über einen angemessenen Ausgleich der den Kommunen durch die Inklusion entstehenden Mehrbelastungen einzutreten.

Die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich wird sowohl auf der Seite des Landes als auch der Seite der Kommunen zu Kostenbelastungen führen, wobei zwischen kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Effekten zu unterscheiden sein wird. Da eine Umsetzung der

Inklusion im Schulbereich im Haushaltsjahr 2013 unausweichlich ist, müssten die Mittel für einen entsprechenden Belastungsausgleich nach dem Konnexitätsprinzip spätestens im Haushaltsplanentwurf 2013 vorgesehen werden. Hierauf möchten wir bereits an dieser Stelle vorsorglich hinweisen.

a) Kostenfolgen beim Land

Das Land dürfte gegebenenfalls (zumindest vorübergehend solange viele Parallelsysteme vorhanden sein werden) ansteigende Lehrerkosten inklusive Aus- und Fortbildungskosten zu tragen haben. Ferner sind inklusive curricula zu entwickeln. Sofern Schulpsychologen und Sozialpädagogen vom Land finanziert werden, muss auch hier steigender Bedarf einkalkuliert werden. Auch ist darauf hinzuweisen, dass das Land speziell für die Inklusion zusätzliche Schulpsychologen bzw. Schulsozialpädagogen/ Sozialarbeiter einstellen müsste.

b) Kostenfolgen bei den Kommunen

In folgenden Bereichen werden Kostenfolgen auf die Kommunen zukommen:

- Schülertransport,
- Anschaffung inklusionsgeeigneter Lehr- und Lernmittel,
- Schaffung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden (im Altbestand),
- spezielle Ausstattung von Schulgebäuden in Abhängigkeit des Schwerpunkts der Behinderrung,
- Schulisches Ergänzungspersonal (soweit bisher kommunal finanziert):
 - o Integrationshelfer / Schulbegleiter
 - o Sozialpädagogen
 - o Schulpsychologen

Normative Grundlagen für die Schulbegleiter und Integrationshelfer sind bundesrechtliche Regelungen im SGB VIII und im SGB XII. Das seit einigen Jahren zu verzeichnende zum Teil massive Ansteigen der Fallzahlen und Kosten für den Einsatz von Integrationshelfern dürfte auch auf die Steigerung der Integration/Inklusion der behinderten Kinder in der Schule zurückzuführen sein.

Das Land wird aufgefordert, die Mittel für einen konnexitätsbedingten Belastungsausgleich in den Haushaltsplanentwurf 2013 einzustellen. Ohne die erforderliche Ressourcenausstattung ist die begrüßenswerte Inklusion, die ihrem Anspruch auf Teilhabe behinderter Menschen gerecht werden muss, nicht zu verwirklichen. Das Leugnen konkreter Unterstützungsbedarfe und der erforderlichen Ressourcenhinterlegung würde weder den behinderten Menschen noch dem Anliegen der UN-BRK gerecht.

2. Fehlende Ressourcen für das Management des Übergangs Schule-Beruf

Neben der kommunalen Koordinierung des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf wurde im Spitzengespräch Ausbildungskonsens im Februar und November 2011 unter anderem beschlossen, die grundlegende Neuordnung des Übergangssystems in NRW mit einer flächendeckenden Berufs- und Studienorientierung für die Schülerinnen und Schüler in Klasse 8 aller Schulformen zu unterstützen.

Das Land reklamiert für sich, als erstes Bundesland eine derartige Neuausrichtung in Angriff zu nehmen und hat dabei von der ursprünglichen Planung, primär die Schülerschaft mit Förderbedarf in den Blick zu nehmen, nach den Diskussionen im Arbeitskreis

Ausbildungskonsens Abstand genommen. Die kommunalen Spitzenverbände befürworten diese anspruchsvolle Zielsetzung und vertreten die Auffassung, dass für die Implementierung dieser neuen Strukturen in allen Schulen auch entsprechende Finanzmittel in den Haushalt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung einzustellen sind. Es erscheint unrealistisch, diese Aufgabe mit dem Finanzrahmen für den allgemeinen Schulbetrieb schultern zu wollen oder anderweitige Stellen in die Finanzierung einbinden zu können. Wir schlagen daher vor, im Einzelplan 05 die erforderlichen Mittel vorzusehen.

II. Familie, Kinder, Kultur, Sport (Einzelplan 07)

Die Finanzierung der Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege hat – wie bereits in den vergangenen Jahren – für die kommenden Jahre einen herausragenden Stellenwert, insbesondere auch mit Blick auf den durch das Kinderförderungsgesetz eingeführten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr ab dem 01. August 2013. Wir begrüßen, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2012 endlich eine Veranschlagung der Mittel, die den Kommunen nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 12.10.2010 für den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz zustehen, erfolgt ist. Dieser Posten wird in den folgenden Jahren anzupassen sein, da der Ausbau der Angebote in Bezug auf den Rechtsanspruch noch keinesfalls abgeschlossen ist.

Wir begrüßen die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012-2015“ in Titelgruppe 66 ebenso wie den Ausbau des Kinder- und Jugendförderplans.

In Folge der Entscheidung des Landtags für die Einführung der Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr ist eine entsprechende Einstellung von Mitteln zur Kostenerstattung (Titelgruppe 98) erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass ausgehend von den statistischen Daten, nach denen etwa 96 Prozent aller Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung bereits den Kindergarten besuchen, es nach wie vor fraglich erscheint, inwieweit die Einführung der Beitragsfreiheit gerade im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung zu einer Verbesserung der Bildung von Kindern beitragen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der Herausforderungen des U3-Ausbaus sind die kommunalen Spitzenverbände der Auffassung, dass eine weitere Ausdehnung der Elternbeitragsfreiheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinten stehen sollte.

III. Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Einzelplan 09)

1. Investitionen im Bereich des ÖPNV

Der Haushalt des Ministeriums für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Einzelplan 09) sieht bezüglich von Investitionen im Bereich des ÖPNV (Kapitel 09 110 - Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs/Titelgruppe 66) Kürzungen in Höhe von mindestens 20,3 Mio. Euro vor.

Mit den in der Titelgruppe 66 genannten Mitteln sind Investitionen in die Infrastruktur des ÖPNV gemäß §§ 12 und 13 ÖPNVG NW zu decken. Gemäß § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger des ÖPNV pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 150 Mio. EUR. Tatsächlich sieht die Titelgruppe 66 aber vor, lediglich 9,7 Mio. Euro an Gemeinden und Gemeindeverbände, 100 Mio. an Zweckverbände und 20 Mio. Euro an öffentliche Unter-

nehmen, zusammen 129,7 Mio. Euro in den Jahren 2011 und 2012 zu finanzieren. Damit werden sowohl der gesetzliche Mindestbedarf in Höhe von 150 Mio. Euro wie insbesondere auch die in der Titelgruppe genannten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 194 Mio. Euro unterschritten.

Die Einsparungen werden insbesondere auf kommunaler Ebene vorgenommen: Gegenüber den Ist-Ausgaben 2010 werden die Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände von 21,6 Mio. Euro auf jeweils 9,7 Mio. Euro (2011 und 2012) und die Zuweisungen für - im Wesentlichen ebenfalls kommunale - öffentliche Unternehmen darüber hinaus von 31,2 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro gekürzt. Die Kürzungen sind angesichts der notwendigen Erhaltungsinvestitionen bei den Städten und Kreisen, z.B. bei Brücken oder Tunneln von Stadtbahnsystemen, nicht hinnehmbar. Wir bitten die Abgeordneten daher nachdrücklich, den vorgeschlagenen Einsparungen im Einzelplan 09 in der Titelgruppe 66 nicht Folge zu leisten und bei den Zuweisungen für den ÖPNV mindestens 22 Mio. Euro für Gemeinden und Gemeindeverbände und mindestens 32 Mio. Euro für öffentliche Unternehmen vorzusehen oberhalb der Ist-Ausgaben des Jahres 2010.

2. Städtebauförderung

Die Städtebauförderung ist für die Kommunen unverzichtbares Instrument zur Verbesserung der städtebaulichen und sozialen Struktur. Als sich eigenständig tragendes Förderinstrument löst ein Euro an Städtebaufördermittel nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bis zu acht weiteren Euro an Investitionen, insbesondere im regionalen Baugewerbe und Handwerk aus. Hinzu kommt, dass jede Kürzung der Städtebauförderung, insbesondere bei den noch längst nicht abgeschlossenen Programmen „Stadtumbau“, „Soziale Stadt“, „Kleinere Städte und Gemeinden“, die Menschen und ihre Perspektiven negativ betreffen würde. Daher wurde und wird die Kürzung der Städtebauförderung durch den Bund seitens der kommunalen Spitzenverbände stark kritisiert. Die Kommunen brauchen in der Stadtentwicklung langfristig Planungssicherheit.

Wir fordern daher, dass das Land das Niveau der Städtebauförderung mindestens auf dem Niveau vor 2011 belässt und sich nicht den Kürzungen der Bundesmittel anschließt und vielmehr der Kürzung der zur Verfügung gestellten Mittel durch Aufstockung der Landesmittel entgegenwirkt (Kapitel 09 500).

IV. Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Einzelplan 10)

1. Umweltüberwachung

Der Haushalt sieht in Kapitel 10 011 für die Erledigung von Umweltaufgaben durch die Kommunen Gesamtausgaben i. H. v. insgesamt 24.833.400 Euro vor. Diese Summe berücksichtigt einen erhöhten Belastungsausgleich für die Übertragung der Aufgaben seit 2008 aufgrund einer im Jahr 2010 durchgeführten Evaluation der Aufgabenübertragung. Die Pauschale für den allgemeinen Sachaufwand und die Zuweisungen für den Personalaufwand wurden an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Darüber hinaus ist eine einmalige Zuweisung zur pauschalen Abgeltung von Unterdeckungen im Haushaltsjahr 2011 i.H.v. 1,5 Mio. Euro vorgesehen.

Zugleich ist in Kapitel 10 411 zum Zweck einer Verbesserung der Umweltüberwachung die Einrichtung von nochmals 100 Stellen (nach bereits 100 Stellen im Nachtragshaushalt 2010 und weiteren 100 Stellen im Landeshaushalt 2011) vorgesehen; diese sollen zunächst beim LANUV angesiedelt, jedoch bei den Bezirksregierungen eingesetzt werden. Der Plan spricht diesbezüglich wiederum von einer „notwendigen Aufbauphase“, ohne dass entweder im Plan selbst oder an anderer Stelle bereits ein Konzept für eine verbesserte Umweltüberwachung ersichtlich wäre. Hierfür vorgesehen sind Ausgaben in Höhe von 7.416.700 Euro, und damit fast ein Drittel von dem, was den Kommunen für die Umweltüberwachung insgesamt zugestanden wird. Diese Summe erscheint insbesondere vor dem Hintergrund unangemessen, als vom Landtag erwartet wird, sie ohne nähere Kenntnis über ihren Zweck bereitzustellen.

Auch fachlich ist eine solche einseitige Aufstockung des landesseitig verbliebenen Anteils der Umweltüberwachung nicht nachvollziehbar und kann jedenfalls nicht ohne ein umfassendes und wenigstens mittelfristiges Konzept erfolgen, das die kommunale Umweltüberwachung mitbetrachtet. Die eindeutige Außerachtlassung der unteren Umweltschutzbehörden zugunsten einer großzügigen Stärkung der Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden, obwohl deren Überwachungsaufgaben weniger als die Hälfte der zu immissionsschutzrechtlich zu überwachenden Anlagen umfassen, ist sachlich nicht begründbar und geht am Bedarf vorbei. Für die Erreichung einer verbesserten Umweltüberwachung ist insbesondere eine adäquate Personalausstattung der unteren Umweltschutzbehörden notwendig, die den Großteil der Überwachungsaufgaben leisten. Eine Aufstockung in diesem Bereich ist jedoch nicht einmal in geringem Maße vorgesehen.

2. Altlastensanierung

In Kapitel 10 050 ist eine Erhöhung der Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung von 2 Mio. auf 7 Mio. Euro vorgesehen. Die hiermit verbundene verbesserte Finanzausstattung des Altlastenaufbereitungs-Verbandes (AAV) wird von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt. Das Ziel des Landes, die Innenentwicklung von Bauflächen (bevorzugt gegenüber der Außenentwicklung) zu fördern, um damit einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und des 30-Hektar-Ziels des Bundes (in NRW: 5-ha-Ziel) zu leisten, wird nur dann realisiert werden können, wenn neben unbebauten Grundstücken (Baulücken) insbesondere Brachflächen reaktiviert werden können. Letztere Flächen erfordern oftmals eine Sanierung des Grundstücks, die in vielen Fällen von der fachlichen und finanziellen Unterstützung des AAV abhängt. Eine Ausstattung des AAV in der vorgesehenen Höhe wird als unbedingt erforderlich angesehen und sollte nicht unterschritten werden.

3. Klimaschutz

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 26.06.2012 den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes mit gesetzlichen Klimaschutzzielen beschlossen. Aus dem Klimaschutzgesetz werden neue Pflichten für die Kommunen mit daraus resultierenden finanziellen Belastungen entstehen. Dazu gibt es bisher keine Kostenfolgenabschätzung nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes. Auch ist im Landeshaushaltsentwurf 2012 im Kapitel 10060 bisher kein Kostenausgleich vorgesehen. Im Hinblick auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW sollte im Landeshaushalt 2012 bereits Vorsorge für die aus dem Klimaschutzgesetz resultierenden finanziellen Belastungen für die Kommunen getroffen werden.

4. *Verbesserung des Förderrahmens für Maßnahmen nach dem „NRW-Programm Ländlicher Raum“*

Mit dem „NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013“ wird im Wesentlichen die EU-Verordnung Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes als sog. zweiter Säule der europäischen Agrarpolitik auf Ebene des Landes NRW umgesetzt. Mit dem Programm, das für die Jahre 2007-2013 konzipiert ist, werden (neben Land- und Forstwirtschaft) auch Kommunen in ländlichen Räumen gefördert und erhalten so verlässliche Entwicklungsperspektiven für die Zukunft in folgenden vier Schwerpunktgebieten:

1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
2. Verbesserung der Umwelt und der Landschaft
3. Lebensqualität im ländlichen Raum und die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und des ländlichen Raums
4. LEADER.

Bislang ist das „Programm Ländlicher Raum“ nicht in der Ausnahmeregelung des § 28 Abs. 3 des Landeshaushaltsgesetz-Entwurfs 2012 enthalten. Nach § 28 Abs. 3 kann der Förderrahmen von Zuwendungen abweichend von der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden. Darüber hinaus können zweckgebundene Spenden für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Von diesen Ausnahmen sind bislang 7 Bereiche erfasst. Leider sind die Zuwendungen für Kommunen aus dem „NRW-Programm Ländlicher Raum“ nicht Gegenstand der Ausnahmeregelung. Insoweit wird Nothaushaltskommunen im ländlichen Raum der Zugang zu diesem Förderprogramm verwehrt, da sie den kommunalen Kofinanzierungsanteil nicht leisten dürfen, obwohl sie die Mittel für eine positive gemeindliche Entwicklung dringend benötigen. Daher wird angeregt, auch das „NRW-Programm Ländlicher Raum“ in den Ausnahmekatalog des § 28 Abs. 3 Landeshaushaltsgesetz aufzunehmen.

V. Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (Einzelplan 15), hier: Bereich Gesundheit

1. Krankenhausförderung

Hinsichtlich des Kapitels 15 070 (Krankenhausförderung) ist darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung mehrfach erklärt hat, die bereits für das Jahr 2011 avisierte neue Krankenhausrahmenplanung nunmehr in der zweiten Jahreshälfte 2012 für die parlamentarische Beratung vorzubereiten. Ziel ist es, die stationäre medizinische Grundversorgung in der Fläche zu sichern und zu einer landesweiten Gesamtplanung zu gelangen. Die kommunalen Spitzenverbände verbinden damit für die Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft nach wie vor die Erwartung, dass im Landeshaushalt 2012 auch signifikante Verbesserungen im Bereich der Investitionsförderung angelegt werden. Zu verzeichnen ist jedoch, dass sich die geplanten Gesamtausgaben für die Krankenhausförderung – Kapitel 15 070 – insgesamt nur auf Vorjahresniveau bewegen.

Damit wird – wie auch bereits in den Vorjahren – dem landesweiten Investitionsbedarf der Krankenhäuser nicht entsprochen. Die Bausubstanz, wie auch die wirtschaftliche und medizi-

nische Infrastruktur der kommunalen Krankenhäuser zeigt vielschichtigen Investitionsbedarf, der durch staatliche Förderungen der vergangenen Jahre, wie beispielsweise die Konjunkturpakete des Bundes, nur in seinen Spitzen aufgefangen werden konnte. Auch ist zu bedenken, dass die kommunalen Krankenhausträger gemäß § 17 KHGG weiterhin an den förderfähigen Investitionsaufwendungen im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Höhe von 40% beteiligt werden. Für die Mehrzahl der Kommunen sind diese Anteile aufgrund ihrer angespannten Haushaltssituation nicht mehr darstellbar. Zugleich sind aber leistungsfähige kommunale Krankenhäuser, deren Zukunft gesichert werden muss, wesentliche Bausteine für eine ortsnahe und zugleich flächendeckende medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Sie übernehmen eine wichtige Aufgabe in der Krankenhausversorgung der Bevölkerung und sind zugleich als regionaler Arbeitgeber bedeutsam. Die ortsnahe gesundheitliche Versorgung ist ein maßgeblicher Standortfaktor.

Die Krankenhäuser sind zudem laufend gefordert, sich veränderten Bedarfslagen in medizinischer und pflegerischer Hinsicht anzupassen. Eng verknüpft mit der Bewältigung dieser und weiterer laufenden Herausforderungen sind aber behandlungsoptimierende und zudem wirtschaftlich effiziente Krankenhausstrukturen, die durch entsprechende Investitionen und eine auskömmliche Investitionsförderung des Landes sichergestellt werden müssen.

Insgesamt appellieren wir an den Haushaltsgesetzgeber, anders als im Moment im Entwurf des Haushaltsplan 2012 vorgesehen, die hierin bei weitem zu geringe Höhe der Krankenhaushelfermittel erheblich aufzustocken und damit zu beginnen, den kommunalen Förderanteil von derzeit 40 Prozent deutlich zu vermindern. Dringend benötigte, zusätzliche Investitionshelfermittel des Landes dürfen nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte gehen.

2. *Maßnahmen für das Gesundheitswesen, hier: Prävention und Hilfen im Bereich AIDS sowie Sucht und Drogen*

Im Zusammenhang mit Kapitel 15 080 (Maßnahmen für das Gesundheitswesen) und den dortigen Titelgruppen 64 und 71 (Prävention und Hilfen im Bereich AIDS sowie Sucht und Drogen) halten wir es weiterhin für angezeigt, dass die im Rahmen der Kommunalisierung der Landesförderung für den Sucht-, Drogen und AIDS-Bereich zur Verfügung stehenden Mittel von Seiten des Landes angemessen weiterentwickelt werden.

In vielen Städten und Kreisen fehlen Landesmittel für einen anerkanntermaßen angezeigten Ausbau von Strukturen. In einigen Kommunen wird überhaupt keine Landesförderung zur AIDS-Bekämpfung bereitgestellt; im Bereich der Suchtpräventionsmittel gibt es beträchtliche Disparitäten zwischen den Kommunen. Ziel muss daher eine bedarfsgerechte Mittelsteuerung sein, die bewährte Strukturen fortentwickelt und nicht zu rechtfertigende Lücken in der Landesförderung schließt. Um zu verhindern, dass es nicht zu Kürzungen der Landesförderung bei anderen Kommunen kommt, ist eine Ausweitung der Landesmittel notwendig. Wir verweisen hierzu auf unsere bereits bekannte, auch anlässlich vorangegangener Haushaltsberatungen vorgetragene Positionierung.

Bei den Erläuterungen zu den Titelgruppen 64 und 71 (Bekämpfung der Suchtgefahren) wird im Haushaltsplan darauf verwiesen, dass der Einsatz der Landesmittel durch eine zwischen dem Land NRW, den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossene Rahmenvereinbarung unterstützt wird. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die angesprochene Rahmenvereinbarung im Mai 2011 ausgelaufen ist. Derzeit laufen zwar Gespräche zu einer neuerlichen Vereinbarung, die aber noch nicht abgeschlossen sind.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Bewertungen und Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden würden, und stehen Ihnen für Rückfragen und Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen